

An alle  
Abgeordneten  
- nach Liste -

Berlin, den 21. Juni 2010

Antrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion  
betr. Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes  
Drucksache 16/3162 vom 23. 4. 2010

Sehr ...

Zu dem Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf bemerken wir angesichts der demnächst anstehenden Beratungen:

Nach Einschätzung des dbb berlin ist die beabsichtigte Ergänzung von § 76 des Landesbeamtengesetzes – LBG – vom Grundsatz her nicht zu beanstanden.

Das Gendiagnostikgesetz – GenDG – setzt sich unter anderem mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich der Gendiagnostik auseinander. Es regelt jene Prinzipien, die einen besonderen Schutzanspruch erfordern, wie z. B. das Recht des Einzelnen auf Nichtwissen, ein Diskriminierungsverbot aufgrund genetischer Konstitution und soll zudem einen bestimmten Qualitätsstandard genetischer Untersuchungen sicherstellen und normiert für freiwillige genetische Untersuchungen eine umfassende Aufklärungs- und Beratungspflicht im Vorfeld.

Dies sind aus Sicht des dbb berlin wichtige Grundregelungen, das es insbesondere im Arbeitsleben beim Zugang zu Arbeitsplätzen nicht zu Nachteilen und unter keinen Umständen zu einer Diskriminierung aufgrund genetischer Merkmale kommen darf.

Der in der Entwurfsfassung vorliegende § 76 Absatz 6 LBG erklärt ausdrücklich die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 19 bis 22 des GenDG (also den Abschnitt 5 des GenDG zu genetischen Untersuchungen im Arbeitsleben) für Beamtinnen und Beamte, für Bewerberinnen und Bewerber oder Personen, deren Beamtenverhältnis beendet ist.

Allerdings vermisst der dbb berlin zunächst eine auf den Beamtenbereich bezogene Eingangsformulierung, wonach genetische Untersuchungen und Analysen im Sinne von § 3 Nr. 1 und 2 GenDG bei Beamtinnen und Beamten sowie bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein Beamtenverhältnis insbesondere vor und nach der Ernennung oder Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen unzulässig sind.

Zu dem sollten die §§ 7 bis 16 GenDG ebenfalls für entsprechend anwendbar erklärt werden, da dort die grundsätzlichen Festlegungen zu gentechnischen Untersuchungen, wie z. B. dem unerlässlichen Einwilligungserfordernis und der Freiwilligkeit, getroffen sind.

**Darüber hinaus spricht sich der dbb berlin aus Klarstellungsgründen für eine Ergänzung des § 76 Absatz 6 aus.**

**In dem neuen Absatz 6 von § 76 LBG sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass genetische Untersuchungen stets der Einwilligung der Beamtin oder des Beamten bedürfen. Eine solche Regelung wäre zwar über den von uns zuvor geforderten Verweis auf § 8 GenDG bereits Bestandteil der landesrechtlichen Regelung. Um jedoch Missverständnisse und unnötige Ängste aufseiten der Beamtinnen und Beamten zu vermeiden, wird eine solche ausdrückliche Regelung für sinnvoll erachtet.**

**Ergänzend befürwortet der dbb berlin, dass Erkenntnisse, die bei Gelegenheit einer Untersuchung nach § 20 Absatz 2 GenDG gewonnen werden und nicht mit dem Ausnahmezweck des Absatzes 2 in direktem Zusammenhang stehen, dem Dienstherrn nicht mitgeteilt und somit von diesem auch nicht verwendet werden dürfen.**

**Für ein Gespräch oder Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Joachim Jetschmann  
Landesvorsitzender**